

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 10. April

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Henns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den  
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Engländer im Sudan. — Bibliothèque de  
l'Armée française. A. Garçon: La Marine anglaise. — Ausland: Deutschland: Generalleutenant z. D. Enno v. Colomb.  
Größere Truppenübungen im Jahr 1886. Oesterreich: Zwei Taktiker. Frankreich: Repetirgewehre. Rußland: Manöver. Norwegen:  
Zusammensetzung des Heeres. — Sprechsaal: Die Frage der militärischen Kopfbedeckung.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 29. März 1886.

Dem sich immer lebhafter geltend machenden Be-  
dürfnis Rechnung tragend, ein neues Pen-  
sionsgesetz für die Offiziere und Beamten des  
Reichsheeres im Reichstage zur Annahme zu brin-  
gen, hat man zunächst einen Gesetzentwurf  
betreffend die Heranziehung von Militärper-  
sonen zu den Kommunallasten einer  
Kommission des Reichstags zur Vorberathung vor-  
gelegt. Die Grundlagen desselben sind die fol-  
genden:

1) Heranziehung des außerdienstlichen, bisher  
steuerfreien Einkommens der Offiziere nach einem  
für alle Garnisonen gleichen Maßstabe. 2) Frei-  
lassung des der Charge entsprechenden Heirathsgu-  
tes von der Besteuerung. Dasselbe beträgt zur  
Zeit 1800 Mark für den Lieutenant, 750 Mark  
für den Hauptmann 2. Klasse Jahresrente. 3) Her-  
anziehung der Pension der zur Disposition gestell-  
ten Offiziere in gleichem Maße, wie jetzt schon die  
Pension der verabschiedeten Offiziere herangezogen  
wird. Ferner ist vom Kriegsminister eine Erhö-  
hung des oben erwähnten Heirathsguts auf 2400  
und 1500 Mark in Aussicht gestellt worden, eine  
sehr zutreffende Maßregel, da die bisherige Summe  
bei ihrer absoluten Unzulänglichkeit oft genug  
die Schaffung eines „glänzenden Glens“ zur Folge  
hatte.

Die Erhöhung der Pensionen, bei  
denen künftig die Quote nicht mehr  $\frac{15}{100}$ , sondern  
 $\frac{17}{100}$  des Dienststeinkommens nach 10jähriger Dienst-  
zeit und die Steigerung derselben um  $\frac{1}{100}$  statt  $\frac{1}{200}$   
jährlich beträgt, war ebenfalls ein unabweisbares  
Bedürfnis, da die meist nur auf ihre Pension an-  
gewiesenen Militärfamilien nach 30jähriger Dienst-  
zeit mit circa 3200 Mark Jahreseinkommen leben

mußten, von denen noch die Kommunal- und Ein-  
kommensteuer abging. Man dürfte übrigens fehl-  
greifen, wenn man an die Annahme dieses Pen-  
sionsgesetzes zu sanguinische Hoffnungen auf die  
Verbesserung des Avancements in der Armee  
knüpfen wollte. Es handelt sich darum für eine  
richtige Beurtheilung des Avancements normale  
Verhältnisse zu Grunde zu legen, letztere schließen  
aber Vermehrungen der Armee, wie sie im Zeit-  
raum von 20 Jahren und zwar 1859, 1867 und  
1880 stattgefunden haben, aus.

Der Annahme des letzteren Gesetzes kommen  
hoffentlich die Symptome des Anwachsens der chauvinistischen Strömung  
jenseits der Vogesen zu Gute, welche  
sich neuerdings in sehr erheblichem Maße gemehrt  
haben. Es sind unzweifelhafte Anzeichen vorhan-  
den, daß der französischen Regierung nahe stehende  
Kreise sich zum Verbündeten der chauvinistischen  
Agitation hergeben. Es werden bezügliche Daten  
publizirt, welche sammt und sonders in der Vor-  
stellung gipfeln, daß der Revanchekrieg  
an und für sich selbstverständ-  
liche Sache, und daß sein Aus-  
bruch nur die Frage einer kur-  
zen Zeit sei. Die „France“ verkündete be-  
reits in den Illustrationen ihrer Nummer Paris-  
Noël den heiligen Krieg.

Der Schöpfer der Reorganisation des  
Ingenieur- und Pionierkorps,  
welche ich Ihren Lesern kürzlich skizzirte, Gene-  
ral von Brandenstein, hat den Ausbau  
und die Befestigung seines Werkes nicht erlebt.  
Er starb vor einigen Tagen und verliert die Ar-  
mee in ihm einen ihrer bedeutendsten Offiziere.  
Er ist der Vater des Marsch- und Fahrtableaus,  
nach welchem 1870 die Armeekorps des Norddeut-  
schen Bundes mit solcher Präzision an die franzö-